



Abteilung 2 Fachabteilung AL 2 - Gutachterausschuss

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Führung der Kaufpreissammlung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 0
Fax: 09123/950 - 8009
E-Mail: info@nuernberger-land.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Nürnberger Land
Behördliche Datenschutzbeauftragte des Landratsamtes Nürnberger Land
Waldluststr. 1
91207 Lauf an der Pegnitz
Tel.: 09123/950 - 6052
Fax: 09123/950 - 7052
E-Mail: datenschutz@nuernberger-land.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

4a) Zweck der Verarbeitung

Führung der Kaufpreissammlung um Bodenrichtwerte und sonstige für die Wertermittlung erforderlichen Daten ermitteln zu können. Auswertung der zugesandten Abschriften der notariellen Verträge, durch die sich jemand verpflichtet, Eigentum an einem bebauten oder unbebauten Grundstück bzw. einer Wohnung zu übertragen und Auswertung der Fragebögen.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

§ 193 Abs. 5 i. V. mit § 195 Abs. 1 BauGB, § 197 BauGB, § 10 BayGaV

5. Betroffene Personen und Empfänger

5a) Betroffene Personen (Kategorien)

Vertragsparteien

5b) Empfänger der Daten

Die personenbezogenen Daten werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte verarbeitet und können von den Mitgliedern des Gutachterausschusses für Grundstückswerte eingesehen werden und werden im Anschluss anonymisiert.



Abteilung 2 Fachabteilung AL 2 - Gutachterausschuss

6. Übermittlung von Daten

6a) Die Daten werden an folgende Stellen zur Weiterverarbeitung weitergeleitet:

Die anonymisierten Daten werden entsprechend der gesetzlichen Aufgabenerfüllung an die jeweils zuständigen Stellen weitergegeben. Dazu gehören je nach Aufgabe insbesondere der Obere Gutachterausschuss in Bayern, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Sachverständige mit Nachweis des berechtigten Interesses.

6b) Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland (Wenn ja Land und Rechtsgrundlagen)

keine Übermittlung in ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten (Bitte Rechtsgrundlagen angeben)

Notarurkunden sind nach 3 Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem die Übersendung durch das Notariat erfolgte zu vernichten (§ 10 Abs. 2 BayGaV). Gesetzliche Fristen zum Löschen der anonymisierten Daten sind nicht vorhanden.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Schreiben: Postfach 22 12 19, 80502 München, Anrufen: 089 212672-0, Faxen: 089 212672-50, Mailen: poststelle@datenschutz-bayern.de).

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten durch den Betroffenen

Verpflichtung der Übersendung der Kaufverträge nach § 195 BauGB

11. Löschfristen

Notarurkunden sind nach 3 Jahren mit Ablauf des Jahres, in dem die Übersendung durch das Notariat erfolgte zu vernichten (§ 10 Abs. 2 BayGaV). Gesetzliche Fristen zum Löschen der anonymisierten Daten sind nicht vorhanden.